

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für diesen Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Sie gelten auch für alle in Zukunft zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, soweit die Parteien im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung getroffen haben.

2. Gültigkeit des Angebots

Unser Angebot ist 4 Wochen nach Erstellung gültig.

Ergeben sich Änderungen von Seiten des Auftraggebers, sind wir nicht mehr an das Angebot gebunden.

Änderungen, die sich bauseits ergeben und von unserem Angebot abweichen, müssen dem Auftraggeber umgehend mitgeteilt.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer diesen

Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

4. Leistungen

Vereinbarte Leistungstermine / Fertigstellungstermine sind vom Auftraggeber anzugeben, da sie sonst als nicht vereinbart gelten.

Die Leistungsfristen können nur eingehalten werden, wenn die Voraussetzungen eines ungestörten Betriebsablaufes (Zugänge, Zufahrten, technische Voraussetzungen (Wasser- Stromzugang, Steuerung von Anlagen etc.)), Informationen an Hausbewohner oder Mitarbeiter sind vom Auftraggeber zu gewähren bzw. gewährleisten) gegeben sind. Leistungsverzug, der durch Dritte, Unwetter oder Krankheit (Nachweispflicht) bedingt ist, entbindet uns von der Leistungserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt und Ansprüche aus Schadenersatz entfallen.

Verzögerungen, die durch verspätete Anlieferung von Materialien oder Nicht-Einhalten des Bauabschnittes/Arbeitsfortschrittes entstehen gehen zu Lasten des Auftraggebers und können von uns in Rechnung gestellt werden.

Wir behalten uns nach Absprache vor, Objektbesichtigungen, administrative Vorarbeiten, Kalkulationen oder Projektbesprechungen nach einem vorher vereinbarten Stundensatz abzurechnen.

Genehmigungen, Anträge etc. sind vom Auftraggeber einzuholen. Entsprechende Kopien sind an uns zu überreichen, um einen reibungslosen Ablauf vor Ort zu gewährleisten.

Zeitliche Verzögerungen und daraus resultierende Kosten, die aufgrund nicht eingereicherter Anträge o.Ä. entstehen, sind vom Auftraggeber zu entrichten.

5. Besonderheiten bei Arbeiten aus dem Seil

Arbeiten werden ausschließlich im 2er Team (oder mehr) durchgeführt, um die höchstmögliche Sicherheit zu gewähren.

Seilarbeiten mit betäubenden, ätzenden oder bewusstseinsverändernden Dämpfen werden nur unter Atemschutz durchgeführt.

Um die Sicherheit zu gewährleisten, werden Seilarbeiten – außer nach besonderer Absprache und schriftlicher Vereinbarung – nicht mit Flex, Säge oder ähnlichen Werkzeugen ausgeführt.

So weit es die Sicherung unserer Mitarbeiter betrifft, sind wir bei Arbeiten aus dem Seil nicht aus Weisungen Dritter gebunden.

Arbeiten, die 5 oder mehr Höhenarbeiter erfordern, werden grundsätzlich mit einem zusätzlichen Aufsichtsführenden ausgeführt.

Der Aufsichtsführende ist auch fremdem Personal gegenüber weisungsbefugt, sofern es sich Sicherheits- und Sicherheitsrelevante Bereiche / Aspekte handelt, die unsere Arbeit betreffen.

Der Aufsichtsführende ist für die Durchführung der seilgestützten Arbeiten verantwortlich.

Bei speziellen Sicherheitsvoraussetzungen hat der Auftraggeber die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Entsprechende Form- und Merkblätter werden dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt und ergänzen in diesem Fall die AGB.

5. Befestigungsmaterial, Anschlagpunkte, Montage

Sollten am Gebäude keine Anschlagpunkte vorhanden sein, ist mit dem Eigentümer des Gebäudes zu klären und schriftlich festzuhalten, ob wir diese ins Mauerwerk setzen dürfen. Für daraus resultierende Schäden übernehmen wir keine Haftung.

Montagearbeiten müssen im Vorwege hinsichtlich eines geeigneten und zugelassenen Befestigungsmaterials überprüft werden. Bei ungeeigneten Materialien oder Zuwegungen (Dachkonstruktionen, etc.) behalten wir uns aus Sicherheitsgründen vor, den Arbeitseinsatz auf Kosten des Auftraggebers abubrechen.

6. Unterbringung / Spesen

Bei Aufträgen, die sich über mehrere Tage erstrecken oder vom Firmensitz mehr als 150 km entfernt sind, wird in vorheriger Absprache mit dem Mobilien Seilwerk eine Unterkunft im Einzelzimmer plus Spensensatz von 30,00 € / Tag / Mann dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

7. Eigentumsvorbehalt

Vom Auftragnehmer gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum des

Auftragnehmers, soweit kein Eigentumsübergang an den Auftraggeber aus gesetzlichen Gründen stattfindet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Eigentum an gelieferten Gegenständen zu verschaffen und eine Abschlagszahlung für die Lieferung der übereigneten Gegenstände zu verlangen.

8. Gewährleistung

Ist eine vom Auftragnehmer erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Wird der Mangel

durch die Nacherfüllung des Auftragnehmers nicht beseitigt, kann der Auftraggeber die Vergütung des Auftragnehmers mindern.

Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung zur Haftung nicht zu.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, es sei denn, Gegenstand des Vertrages ist ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg

in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Hier gilt die VOB:

Ein offensichtlicher Mangel kann nur innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Gewährleistungsfrist gerügt werden. Offensichtlich ist ein Mangel, der einem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne nähere Untersuchung der erbrachten Leistungen auffällt. Die Anzeige eines Mangels ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

9. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers für einen Schaden, der nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht, ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf eine lediglich fahrlässige Verletzung einer Pflicht des Auftragnehmers zurückzuführen ist und die verletzte Pflicht nicht zu den wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers zählt.

Wir haften nicht für Terminverzögerungen und entstehende Folgekosten, die aufgrund unvorhersehbarer Umstände (z.B. Krankheit, Vollsperrung), durch höhere Gewalt (Unwetter) oder den Auftraggeber selbst verursacht werden.

Wir haften nicht für Schäden, die durch vom Auftraggeber gestelltes Material entstehen. Wir haften nicht für Schäden, die durch entsprechende Sorgfalt des Auftraggebers hätten vermieden werden können.

11. Behördliche Genehmigungen

Soweit nicht anders vereinbart, übernimmt der Auftraggeber das Einholen von behördlichen Genehmigungen und das Absperren der Baustelle, wenn nötig.

12. Dokumentation

Wir behalten uns vor, unsere Arbeiten per Bild und Ton zu dokumentieren. Der Auftraggeber verzichtet auf die Rechte an dem Bild- und Tonmaterial und stimmt der Speicherung der Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz § 3.26 zu.

Bild- und Tonaufnahmen dürfen von unsren Mitarbeitern ausschließlich nach vorheriger Absprache und mit schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung und des Mitarbeiters erfolgen.

13. Storno

Bei Stornierungen erheben wir eine Storno- und Entschädigungsgebühr von 25 % des auf Auftrages. Materialbeschaffungen, die im Rahmen des Auftrages vorab geleistet werden, berechnen wir mit 100 %.

14. Rechnungen und Zahlungen

Aufträge, die wir für Dritte erstellen, führen wir im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers durch.

Rechnungen können nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Auftraggeber nicht mehr beanstandet werden. Eine Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen.

Jede Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim Auftraggeber ohne Abzug zu bezahlen.

Die Forderung des Auftragnehmers nach einer Abschlagszahlung setzt nicht voraus, dass die Leistungen des Auftragnehmers,

für die die Abschlagszahlung verlangt wird, durch eine Aufstellung nachgewiesen werden, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglicht.

Bei Aufträgen, die sich über einen Zeitraum vom mehr als 5 Werktagen erstrecken oder ein Auftragsvolumen von mehr als

15.000,00 € erreichen, behalten wir uns nach Absprache Vorkasse oder Abschlagzahlungen vor.

Wir behalten uns vor, eine Bonitätsprüfung des Kunden einzufordern. Sollte diese negativ sein, können wir eine Vorabzahlung verlangen oder die Leistung, auch nach Auftragsbestätigung, verweigern.

Wird das Zahlungsziel überschritten, sind wir ab dem ersten Tag der Zahlungsfälligkeit berechtigt, einen Zins von 4 % p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

Ratenzahlungen sind nur nach vorheriger Absprache möglich.